

Stadt Kappeln Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)	Bearbeitet durch: Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf und BHF Landschaftsarchitekten, 24116 Kiel Stand: 09.10.2015
---	---

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat Bau- und Umweltverwaltung Schreiben vom 05.10.2015	Die Planzeichnung sollte für den Wasserbereich auch 'Wasserflächen' festsetzen. Die Zusatznutzung Sportboothafen usw. wird dann als zulässige Nutzung genauer definiert. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Die Hinweise werden bei der weiteren Entwurfsbearbeitung beachtet. Kenntnisnahme.
Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck Schreiben vom 02.10.2015	Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Meine Belange werden unter dem Punkt 5 der Begründung zur 5. Änderung des B-Planes 65 ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeres- schutz Schleswig-Holstein BOB-SH online vom 25.09.2015	Aus küstenschutztechnischer Sicht nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Der von der geplanten 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Kappeln betroffene Bereich befindet sich nicht im küstenschutzrechtlich relevanten Bereich. Insofern bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken gegen die 5. Änderung des B-Plans 65. Beim Sondergebiet 2.9 handelt es sich um einen Sportboothafen. Für die Zulassung und Regelungen für einen Sportboothafen ist gem. § 142 Abs. 2 des Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 140 Abs. 5 und 6 LWG der Landrat des	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Kreises Schleswig-Flensburg zuständig. Insofern ergeben sich keine Ergänzungen zu den dargestellten Scoping-Unterlagen.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen. Das potentiell signifikante Hochwasserrisiko gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) wurde im Rahmen der Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz 2012 sowie der Berichterstattung an die EU-Kommission bekannt gegeben. Die Hinweise und Aussagen meiner Stellungnahmen zum B-Plan 65 mit bisherigen Änderungen (1 bis 4) behalten jedoch dem Grundsatz nach Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
LLUR – Technischer Umweltschutz BOB-SH online vom 23.09.2015	Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Archäologisches Landesamt S.-H. Schreiben vom 10.07.2014	Unsere Stellungnahme vom 26.05.2014 wurde richtig in die Begründung übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Kenntnisnahme
Schleswig-Holstein Netz AG Süderbrarup	Zur 5. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
BOB-SH online vom 28.09.2015		
IHK Flensburg Schreiben vom 29.09.2015	Nach Prüfung der uns mit Schreiben vom 04.09.2015 übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der IHK Flensburg zu dem o.g. Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht werden.	Kenntnisnahme
NABU Schleswig-Holstein Schreiben vom 07.10.2015	<p>1. Allgemein zum Status</p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass 2009 Vereinbarungen getroffen worden sind, die die Gestaltung des gesamten Planungsareals betreffen. Diese verbindlichen Festlegungen können mit der Begründung, dass der Investor/Planer gewechselt hat, nicht aufgekündigt werden.</p> <p>Das OVG Schleswig hatte mit Urteil vom 12.03.2009 (AZ 1 KN 12/08) den damaligen Bebauungsplan Nr. 56 u.a. aufgrund diverser Abwägungsmängel für ungültig erklärt.</p> <p>Die weitere Planung des Projektes drohte auf Eis gelegt werden zu müssen.</p> <p>Um der Stadt Kappeln und dem Investor entgegenzukommen, erklärten sich die an der Klage beteiligten Naturschutzverbände (Klägergemeinschaft aus NABU, Landesnaturschutzverband (LNV), IGU Kappeln sowie BUND) bereit, in einem Gespräch mit dem damaligen Ministerpräsidenten Peter Harry Carstensen, dem damaligen Vorsitzenden der Grünen in Schleswig-Holstein, Robert Habeck, sowie mit dem Planer und Investor Harm Kompromisslösungen zu suchen und verbindlich festzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der beigefügten Abbildung handelt es sich nicht um einen verbindlichen Bebauungsplan, sondern um eine Vorhabenskizze, die zur Veranschaulichung der Situation diene. Diese Skizze hat ohne weitere Vereinbarungen keine Verbindlichkeit. Verbindlich sind die Festsetzungen des daraus resultierenden Bebauungsplans. Die Festsetzungen des Bebauungsplans können im Rahmen eines neuen Bauleitplanverfahrens geändert werden. Dieses erfolgt in diesem Fall über die 5. Änderung des B-Plans Nr. 65. Der NABU hat im Rahmen der Beteiligungsverfahren die Möglichkeit Anregungen und Bedenken vorzutragen, die in die Abwägung über die Planänderung einfließen und wird somit auch weiterhin am Plangeschehen beteiligt. Darüber hinaus ist die Stadt Kappeln für ein erörterndes Gespräch mit dem NABU bereit.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Ein entsprechendes Gespräch wurde am 24. März 2009 in der Staatskanzlei des Landes geführt und die Ergebnisse dort festgehalten. Zu den Ergebnissen gehörte u.a. das Einverständnis von Planer-/Investorseite zu einem reduzierten Multifunktionshügel im Bereich SO 2.4 und einer Wasserlandschaft westlich davon.</p> <p>Diese Vereinbarung mündete in den Plan, den sie in der Anlage als Bild finden.</p> <p>Die Absicht, eine derart weitreichende Abänderung dieses einvernehmlich vereinbarten Bebauungsplanes vorzunehmen, erfordert daher zunächst die Einwilligung derjenigen, mit denen diese Vereinbarung zustande gekommen ist. Dieses wird der NABU Schleswig-Holstein für sich in Anspruch nehmen.</p> <p>2. Inhaltliche Bewertung zu den Vorgaben der Planung bezüglich des Urteils des OVG Schleswig sowie der unter Einbeziehung des Landes geschlossenen Vereinbarungen</p> <p>Die Kritik des OVG ging seinerzeit insbesondere dahin, dass die Stadt Kappeln bei der Abwägung verkannt habe, dass den ehemaligen militärischen Bauten nach Aufgabe des militärischen Zwecks kein Bestandsschutz mehr zukomme, so dass mit Blick auf planbedingte Beeinträchtigungen für die Landschaft von einer erstmaligen Bebauung auszugehen gewesen sei.</p> <p>Der seinerzeit geplante Multifunktionshügel sollte aus Sicht des Planers und auch aus Sicht der Stadt verhindern, dass wieder „Klötze“ entstehen.</p> <p>Die Stadt Kappeln begründete ihre Abwägungs-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Abwägungsfehler wurde mit dem darauf folgenden B-Plan Nr. 65 behoben. Der Multifunktionshügel ging als "erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds" in die Abwägung mit ein.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Begründung sollte zwar der Einpassung in das Landschaftsbild dienen. Kritikpunkt war allerdings, dass die dennoch durch den Hügel ausgelöste Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verkannt wurde. Hierdurch entstand ein Abwägungsfehler. Dieser wurde mit dem da-</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>niedriger ausfallen, seine Grundfläche [...] deutlich niedriger ausfallen [soll].</p> <p>Im entsprechenden Bebauungsplan wurde festgelegt, dass u.a. eine Begrünung der Dächer sowie großflächige Strauchpflanzungen vorgenommen werden sollen (was nun entfallen soll). Die jetzige Planung mit den bis zu 22m hohen Hallen, die nun letztlich doch wieder die zitierten "Klötze" darstellen, widerspricht nicht nur dem Willen des NABU. Nimmt man die Argumentation der Stadt Kappeln gegenüber dem OVG ernst, widerspricht die Planung ebenso dem Willen der Stadt und widerspricht nach Studie der Urteilsbegründung ebenfalls der Intention des Obergerichtes.</p> <p>3. Fazit</p> <p>Der NABU lehnt die Planänderungen u.a. unter Verweis auf die vorgenannten Punkte ab und behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.</p> <p>In der öffentlichen Anhörungsveranstaltung am 6. Oktober 2015 hat der NABU bereits signalisiert, für Gespräche mit dem Investor sowie Planer zur Verfügung zu stehen.</p> <p>Wir würden es als sinnvoll erachten, hier noch in der Phase der frühzeitigen Beteiligung ins Gespräch zu kommen und den kompletten zur</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die jetzige Planung mit den bis zu 22 m hohen Hallen nicht dem Willen des NABU entspricht.</p> <p>Die Annahme des NABU, dass die jetzige Planung ebenso der nicht Intention des Obergerichtes entspricht, wird nicht geteilt. Vielmehr ging es im Urteil des OVG darum, dass der sehr hohe Erdhügel im B-Plan Nr. 56 (Vorgänger des B-Plans Nr. 65) nicht als erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild wurde gewertet (sogar nicht einmal eindeutig als nachteilig) und sich hieraus ein Abwägungsfehler ergab. Ein Vergleich mit einer Bebauung in herkömmlicher Form ist nicht Bestandteil des Urteils gewesen.</p> <p>Die Stadt Kappeln hält an der neuen Gestaltung des SO 2.9 in der 5. Planänderung als bauliche Anlage ohne Gestaltung als erdangedeckter begrünter Hügel fest. Sie ist sich der erheblichen nachteiligen Auswirkung des Gebäudekomplexes auf Landschaftsbild bewusst. Zur Minderung der Beeinträchtigung soll als Eingrünung ein bereits vorhandener Gehölzstreifen am Westrand des Plangebiets erhalten bleiben. Die hoch gewachsenen Bestandsgehölze können eine Ansicht auf die Gebäude von der westlich gelegenen Landschaft von vorn herein verringern. Des Weiteren ist zur Seite der späteren Ferienhäuser eine Eingrünung mit einem Gehölzstreifen vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stadt wird einen Gesprächstermin mit den Planungsbeteiligten und den Umweltverbänden organisieren.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Um einer erneuten Eskalation In dieser Angelegenheit vorzubeugen, erklärt sich hiermit auch die AG-29 bereit, an Gesprächen mit dem Investor und dem Planungsträger teil zu nehmen.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im Rahmen dieses Verfahrens ergänzende Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bitten um Rückäußerung und um Beteiligung im weiteren Verfahren. Für weitere Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stadt wird einen Gesprächstermin mit den Planungsbeteiligten und den Umweltverbänden organisieren.</p> <p>Die AG 29 wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens weiterhin beteiligt.</p>
<p>IGU Kappeln e.V. Schreiben vom 05.10.2015</p>	<p>Aus der beigefügten Karte des B-Planes 65 ist ersichtlich, dass die geplante Änderung einen gravierenden Eingriff in ursprünglich genehmigte Planung bedeutet. Mit dem Wegfall des mit einem als Wasserlandschaft gestalteten Gründachs (4) verändert sich der Landschaftscharakter entscheidend. Die Ansammlung der jetzt geplanten hohen Betonklötze entwertet die Flusslandschaft (6) total und ist wohl nur der Einstieg in eine entsprechende Umplanung der Flusslandschaft (6).</p> <p>Die Teile (4-6), die südlich gelegene Grünplanung, waren die Grundlage für unsere sehr positive Stellungnahme zum B-Plan 65. Wir lehnen daher die geplante Änderung ab und behalten uns Ergänzungen unserer Stellungnahme vor.</p> <p>Wir bitten um Rückäußerung, wie über unsere Stellungnahme befunden wurde und um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die beigefügte Karte ist so nicht Bestandteil der rechtskräftigen Fassung des B-Planes 65 geworden. Im Bereich 4 ist keine Wasserfläche in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt. Der Wegfall der intensiven Dachbegrünung wird in der Planung berücksichtigt und durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.</p> <p>Der Bereich 6 liegt außerhalb des Geltungsbereiches dieser Änderung des Bebauungsplanes und kann daher hier nicht thematisiert werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Beratungsergebnis wird mitgeteilt und die IGU am weiteren Verfahren beteiligt.</p>